

Abel

Versuch einer Erläuterung
verschiedener Fragen

des

Reichsgueltes

1. 2

17 83/4



Abels Erhaltung

Jac. Abel

B. R. L. und des Kaiserlichen Reichskammergerichts
Advokats

V e r s u c h

einer näheren Erläuterung
verschiedener in das Reichsjustizwesen ein-
schlagender Fragen.

II. Stück.



Weylar 1784.

Inhalt
des zweiten Stückes.

In wie weit ist die Gerechtigkeit der Appella-
tionsbeschwerden ein gesetzlicher Unters-
suchungs = Gegenstand des extrajudicial
Vortrages über die Erkennung der Pro-
zesse?





In wie weit ist die Gerechtigkeit der Appellationsbeschwerden ein gesetzlicher Untersuchungs- Gegenstand des extrajudicial Vortrages über die Erkennung der Prozesse?

§. 1.

Das ältere System des Kammergerichtlichen Processes zeichnet sich in der Materie der Berufungen durch eine vorzügliche Milde und Begünstigung derselben aus. Hier war offene freye Bahne zu dem Reichskammergerichte:

„Keiner Parthey soll die Appellation für
„das Kayserl. Cammergericht benommen
„oder abgestriekt seyn — — Es soll — —
„jedem Theil an das Kayserlich C. G. zu
„appelliren zugelassen seyn, wis dann —
A 2 „einem

„ einem jeden des Reichs Verwandten zu
 „ gelassen ist — Es soll nicht allein von
 „ den Urtheilen durch die ordentliche Un-
 „ tergericht dem Kayserl. E. G. ohne
 „ Mittel unterworfen ausgesprochen —
 „ sondern auch in den Rechtfertigungen,
 „ so gegen Churfürsten, Fürsten ic. durch
 „ Andere oder unter ihnen selbst fürge-
 „ nommen und geübt, einem jeden Theil,
 „ der sich mit gesprochenen Urtheilen be-
 „ schweret befindet, an das Kayserl. E. G.
 „ zu appelliren zugelassen seyn. (a)

So gut waren die Gesetze auf das Rechtsmit-
 tel der Appellation zu sprechen — den letzten
 Trost leidender Parteyen!

(a) R. G. D. II. Th. 2. Tit. §. 2. — 6. Tit. §.
 1. — und 28. Tit. §. 1.

§. 2.

Bey der Erkennung der Prozesse kam es
 lediglich auf die Formalien an. Es war ge-
 nug, diese — und selbst diese nicht einmal nach
 aller Strenge — — nur nach thunlichen
 Dingen gerechtfertigt zu haben. (a)

(a) E. C. G. D. I. Th. 34. Tit. §. 8.

§. 3.

S. 3.

Der Grund oder Ugrund der Beschwerden kam dabey in gar keine Betrachtung. Nur in einigen Fällen geschah dieses Ausnahmsweise:

I. in Berufungsfällen von gemeinen Beyurteilen, d. i. solchen, welche die Kraft einer Endurteil nicht hatten. Hier mußten die Beschwerden in dem Appellationszetteln oder Instrumente alsbald bestimmt ausgedrückt und mit der Supplik pro processibus der Einsicht des obersten Richters vorgelegt werden. Weil dergleichen schlechten Beyurteile der Regel nach gar keiner, — und nur Ausnahmsweise in dem einzigen Falle,

„ wenn die dadurch zugesfügten Beschwerden durch die Appellation von der Endurteil nicht gehoben werden können:

der Appellation fähig sind; (a) so waren die Beschwerden der Maasstab für den Richter, ob der vor ihn gebrachte Fall zur Regel oder Ausnahme gehörig? ob folglich die Appellation zulässig sey? oder nicht. (b)

(a) C. C. G. D. II. Th. 31. Tit. §. 15.

(b) Eben das. 32. Tit. §. 3.

§. 4.

II. In Armensachen:

Die Erfahrung hatte den Klagen der Armen den Stempel einer widrigen Vermuthung an die Stirne gedrückt. Die Kammergerichtsordnung gebot deswegen, daß, ehe einem Armen Appellationsprozesse mitgetheilt würden, an den Unterrichter zuvor Compulsoriales ausgehen, die in Gemäßheit derselben einzuschickenden *Acta* durch zween oder drey Beysitzer besichtigt, von dem Armen, was er neues fürzuwenden, ein schriftlicher Bericht genommen, und alsdann nach Befund der Sache die Prozesse erkannt oder abgeschlagen werden sollten. (a) Der Reichsdeputationsabschied von 1600. §. 9. hat es bey dieser Verordnung beständiglich gelassen, und noch ist dieselbe durch kein neueres Reichsgesetz aufgehoben worden.

(a) R. G. D. I. Th. 41. Tit. §§. 1. und 2.

§. 5.

III. In extrajudicial. Appellationen unmittelbarer Unterthanen:

Dieser

Diesen sollte, es wäre dann das Gravamen und daß der Magistrat tanquam iudex procedirt hätte, zuorderst verisimiliter erwiesen, kein Prozeß oder Ladung — überhaupt aber, ehe und zuvor die Jurisdiction und Appellation genugsam fundirt und justificirt, vor der Kriegsbesetzung, oder zum wenigsten, ehe der Gegentheil darüber gehört, durch aus keine Inhibition erkannt werden. (a)

(a) R. A. von 1594. §§. 94. und 95.

§. 6.

Ausser diesen eben bemerkten Fällen, wurden aber sonst in allen andern, bey dem außsergerichtlichen Vortrage über die Erkennung der Prozesse, die Beschwerden gar nicht auf die Waage gelegt. *Sufficiebat appellasse*: bemerkt ein ehemaliger vortreflicher Besizer des Kaiserlichen Reichskammergerichtes. (a)

(a) von Ludolf in Comment. System. edit. nov. pag. 293.

§. 7.

Selbst die damalige Verfahrensart machte eine jede außsergerichtliche Prüfung der Bes

A 4

schwer

8

Schwerden unmöglich. Erst in dem Reproduktionstermine wurde der Libell eingebracht, und selbst dieser war nur noch bloßes unbescheinigtes Faktum — Faktum ohne allen Beweis, und gewöhnlich ganz im Allgemeinen, selbst ohne bestimmte Angabe der Beschwerden, welche die untergerichtliche Urteil zugesügt haben sollte, dahin geworfen. *Post productionem nudi libelli* hat der Appellat nunmehr eine Frist, gewöhnlich von acht Monaten — gab *responsiones tales quales* ein, mußte oft auf jede Artikel in specie noch ferner zu antworten angewiesen werden — und erst alsdann kam an den einen und andern Theil die Reihe zu beweisen. (a)

(a) So schildert das Kammergericht die damalige Verfahrensart in seinem der Frankfurter Reichsdeputation a. 1643. vorgelegten Bedenken in des von Meiern Regensb. Reichstags-Handl. IX. B. §. 4. Num. I. S. 143.

§. 8.

Kein Rechtsmittel auf der Welt, wenn es auch noch so heilsam und wohlthätig in seinem rechten Gebrauche ist, wird für Mißbräuchen

hen sicher seyn. Was Wunder, daß auch schon damals auf dem Wege der Appellation Unkraut wuchs? Die Erfahrung hatte bereits damals alle die Folgen und Bedenklichkeiten in ihr Tagebuch eingetragen und den Gesetzgebern vor Augen gelegt, welche den Appellationen heut zu Tage, gleich bey dem Eintritte in die höchsten Reichsgerichtshöfe, einen so strengen Richterblick zuziehen. Schon damals klagten die Gesetze:

„daß je zu Zeiten die Parteyen mehr aus
 „Muthwillen und zum Aufenthalt und
 „Hinderung der Exekution gesprochenen
 „Urtheil, und damit sie ihre Gegentheile
 „zu endlichem Verderben und Verlassung
 „der Sachen, oder zu ungebührlichen
 „Verträgen bringen, oder desto länger
 „in Niessung der Güter sitzen bleiben,
 „dann aus Nothdurst appelliren: (a)

„daß zu Verrichtung der am Cammer-
 „gericht rechtshängiger Sachen, die in
 „Craft der C. G. D. verglichene Anzahl
 „der Besizer nit allein ungenugsam,
 „sondern, daß ihnen — — unmöglich

U 5.

„fallen

„fallen wird, solche samt andern täg-
 „lich neu einfallenden, neben denen
 „allbereits beschlossenen Sachen, dar-
 „in Urtheil zu fassen — abzuhelpfen zc.

„daß die rechtshängige Sachen
 „von Tag zu Tag dermassen zuneh-
 „men, daß zu richtiger Expedition
 „und Erörterung derselben, fürnem-
 „lich aber der alten Sachen, zu vieler
 „Partheyen verderblicher Beschwerung,
 „nimmermehr zu kommen, welches
 „gleichwohl nit wenig aus dem bis da-
 „hero und noch erfolgt, daß alle Appel-
 „lationsfachen, so über 50 fl. Werth
 „Hauptguts, vermöge der Ordnung all-
 „hier angenommen werden, und sich of-
 „termals begiebt, daß durch zänkische
 „muthwillige Leute, so zu unnöthigen
 „Kriegen Lust tragen, andern zum Ver-
 „derben, da sie gleichwohl vom Obsieg
 „der Sachen einige Hofnung nit haben,
 „allein zu Ersättigung ihres Trevels und
 „Muthwillens solche ringschäßige Appel-
 „lationsfachen, deren Endschaft jeweils
 „nit

„nit zu erleben, rechthängig zu machen,
 „dadurch wichtigere und etwa hohes
 „Standes Personen anlangende Hand-
 „lungen verhindert und verzogen wer-
 „den. (b)

(a) R. G. D. II. Th. 28. Tit. §. 3.

(b) Relation der Visitatores von 1556. in dem Anhang zu dem vermehrten und verbesserten abgeforderten Bericht vom Ursprung, Beschaffenheit 2c. der Reichskammergerichtlichen Visitationen Num. I. S. 8. und 12. — wie auch in des Freih. v. Harpprecht Staatsarch. VI. Th. Num. 153. S. 418. und 421. fg.

§. 9.

Zu Verhütung und Abkürzung solch Ueberflüssigkeit der Sachen, muthwilligen Appellation = Vorhabens und damit die übrigen zu schleunigem Austrag gefördert würden (a), verordneten die Gesetzgeber — — Vielleicht, daß eine jede Appellation in dem Vorhofe der höchsten Reichsgerichte die Quasrantaine halten, ihren Paß vorlegen, eine entscheidende Untersuchung aushalten — und je nachdem diese ausfiel, in das Innere des Tempels

pels der Gerechtigkeit eingelassen oder abge-
wiesen werden sollte? — — Nichts von alle-
dem: Sie verordneten, theils, daß unter ei-
ner gewissen von Zeit zu Zeit erhöhten Sum-
me, keine Appellation angenommen — theils,
daß gewisse Nothfristen und Feyerlichkeiten
unter der Strafe des Verlustes der Appella-
tion pünktlich beobachtet werden — — theils,
„daß Cammerichter und Beysitzer NB. in
„Sassung der Urtheil fleißig Aufmerken ha-
„ben, und da sie freventliche und muthwillige
„Appellationes befinden, alsdann die Ap-
„pellanten nicht allein in die Expens condem-
„niren, sondern auch gegen dieselben nach
„Gelegenheit und Gestalt der Sachen und
„Parthenen, die gebührlliche Straf der
„Rechten fürnehmen — und sich vermassen
„verhalten sollten, damit das Uebel der Ge-
„bühr gestraft und andere muthwillige Par-
„thenen ein Abscheu davor haben. (b)

(a) Visitationsberichte von 1556. a. a. D.

(b) R. G. D. a. a. D. und Visitationsmemorial
von 1574. §. 13.

§. 10.

Auch die bisher übliche Verfahrensart in Appellationsfachen (§. 7.) hatte ihre Mängel. In derselben lag die gemächlichste Gelegenheit für Aufzüglichkeiten, unnötige Submissionen und Verzögerung der Endurteil. Der Bemerkung des Kammergerichtes war dieses nicht entgangen: Dasselbe hatte daher durch den gemeinen Bescheid vom 13ten Dec. 1593. §. 2. für die Zukunft verordnet:

„ bey denen gravaminibus appellationis
 „ zugleich eigentlich zu vermelden, womit
 „ und in welchen Punkten der Appellant
 „ sich beschwert befinde, auch sonderlich
 „ und in specie, was er ferner, als zuvor
 „ geschehen, und welchergestalt von neuem
 „ zu beweisen begehre.

Raum erlebte aber diese Vorschrift einige Jahre, als der Reichsdeputationsabschied von 1600. §. 114. dieselbe wieder aufhob, es bey der Ordnung als den gemeinen Rechten und dem Stilo gemäß, endlich verbleiben ließ, und so die Verfahrensart in das vorige Geleise zurückführte.

§. 11.

S. 11.

Bis zu dem jüngsten Reichsabschiede hatte es dabey sein ungeändertes Bewenden. Soll also die Gerechtigkeit der Appellationsbeschwerden, was sie vorhin nicht war, (§§. 3. 6. 7. und 10.) gesetzlicher Untersuchungsgegenstand des extrajudicial Vortrages über die Erkennung der Prozesse heut zu Tage seyn; so mußte der J. R. A. diese Verfügung als ein neues Gesetz zurückgelassen haben. Man forsche seinen Verhandlungen nach; man durchgehe die Reihe seiner Vorschriften; man wäge eine jede einzeln und in Verbindung mit den übrigen ab! Ich zweifle, ob man eine Verfügung von dieser Art antreffen wird.

S. 12.

Die Verhandlungen des J. R. A. in so ferne derselbe das Reichsjustizwesen zum Vorwurfe seiner Gesetzgebung hat, heben mit dem Reichstage von 1641. an. Dieser Reichstag, welcher der Deutschen Justizverfassung eine allgemeine Verbesserung ankündigte, übertrug zwar die Behandlung des Geschäftes selbst,

selbst, einer besondern Reichsdeputation mit
Zuziehung des Kammergerichtes: Doch hatte
derselbe bereits den Gang der künftigen Berathungen abgesteckt, und eine Specification derjenigen Punkte, welche bey künftigen Deputationstag in Berathschlagung zu ziehen seyn möchten, zur Richtschnur zurückgelassen. Aus der Reihe dieser Punkte gehören

Der vierte:

„Wie die bishero bey den Processen am
„C. G. verspürte Langwüchrigkeit und
„gleichsam immortalitas litium möchte
„abzukürzen und der Proceß mehrers in
„allen Sachen zu befördern seyn?

und der fünfte:

„Wie die gar zu häufig aufwachsende
„Appellationen und andere Prozeß an
„dem Kayserlichen C. G. möchten zu
„verhüten seyn? (a)

hieber.

(a) von Meiern a. a. D. 8. B. S. 3. Num. I. S.
40. und lit. A, ad Num. I. S. 28. und 29.

S. 13.

§. 13.

Das Kammergericht hielt sich in seinem dem Frankfurter Deputationstage im Jahre 1643. über das Justizwesen vorgelegten Bedenken oder sogenannten Considerationen, fest an diese Reichstägige Abtheilung (S. pr.), und erklärte dieser gemäß

ad quartum punctum:

Wie nemlich die Proceß am Kayserlichen C. G. abzukürzen?

„ Were reifflich zu bedenken, ob nicht
 „ dem Proceß ein merklicher Vorschub
 „ gegeben werden könnte, wann nem-
 „ lich sowohl in Appellations- als sim-
 „ plicis querelæ Sachen das Mittel er-
 „ griffen würde, daß stracks cum pro-
 „ ductione libelli und erster Klag eine
 „ jede Parthey, es were nun Actor, Ap-
 „ pellans, oder reus und Appellatus,
 „ una cum Articulis suis positionalibus
 „ oder defensionalibus alsobald, welche
 „ articulos er ferner zu beweisen und per
 „ documenta oder durch Zeugen zu pro-
 „ biren

„biren Vorhabens wäre, in specie be-
 „nahmsete, gestalt 1593. den 13. Sept.
 „(soll December heißen) per S. conf.
 „auch verordnet, gleichwohl a. 1600.
 „§: Es seynd in dem 2c. wieder auf-
 „gehoben worden, auch zu dem End
 „in primo oder respective secundo ter-
 „mino solche judici originaliter. oder
 „ufs wenigste in vidimata Copia exhibi-
 „birte und vorzeigte, solche auch adver-
 „sæ parti alsbald una cum libello oder
 „defensionalibus communicirte, und
 „darauf zu handeln, kurzer Präjudicial-
 „termin — gestattet und derselbe zu
 „antworten schuldig seyn müste 2c.

Das Kammergericht setzte die ganze Ab-
 sicht, Endzweck und Vortheile seines Vor-
 schlages darinn, daß dadurch dem Proceß
 ein merklicher Vorschub gegeben — viel
 vergebliche *Submissiones* verhindert, dem
judici alsbald vor Augen *taliter quali-*
ter gestellet werden, welcher Theil eine
 gute Sache fohire und nicht *calumniose li-*

B

ti

tigiren wolle — viel Zeit erspart werden — die Partheyen viel leichter *ad submissionem* und der Richter *ad definitive pronunciamdum* kommen könnte (a).

(a) von Meiern l. c. IX. B. §. 4. Num. I. S. 142. und 143.

§. 14.

Nun gieng das Kammergericht in seinem Gutachten

ad quintum punctum

Wie zu verhüten, daß die Appellationen nicht so häufig *ad Cameram* kommen?

über, und theilte hier den ganzen Vorrath seiner zweckdienlich scheinenden Vorschläge mit. Sie beschränkten sich

I) auf eine gute Bestellung der Untergerichte:

II) auf vorgängige Versuche der Güte vor den Untergerichten:

III) auf eine strengere Beobachtung der Reichsständischen Privilegien *de non appellando*:

IV)

IV) auf eine durchgängige allgemein einzuführende Verbindlichkeit zur Auschwörung des Appellationseydes:

V) auf die Einführung der gemeinen Rechtsvorschrift, daß *à triplici conformi sententia* an das Kammergericht nicht sollte appellirt werden können: Endlich

VI) auf eine ansehnliche Strafe, wenn nach erkannten und reproducirten Appellationsprozessen, *in puncto devolutionis* sich augenscheinlich befinden sollte, daß die Appellation entweder *ob summam privilegio vel ordinationi minime conformem* oder andern in Recht begründeten Ursachen an das Kaiserl. K. G. nicht erwachsen — oder wann die *sententia priores ex iisdem actis confirmirt* würden, und also die *temeritas* genugsam am Tag wäre (a).

(a) von Meiern a. a. D. S. 150. und 151.

S. 15.

Der erste Faden zu der künftigen Vorschrift des J. R. U. §. 64. war nunmehr in

B 2

dies

diesem Kammergerichtlichen Bedenken gesponnen (§. 13): Der Appellant sollte künftig *straks cum productione libelli*, was er ferner zu beweisen und *per documenta* oder durch Zeugen zu probiren vorhabens, *in specie* alsbald angeben, und zu dem Ende solche *in primo termino iudici originaliter* oder aufs wenigste *in vidimata copia* exhibiren — — Etwa deswegen, damit der Libell nunmehr künftig Provierstein der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Appellation — Maassstab des außergerichtlichen Vortrages über die Erkennung oder Abschlagung der Prozesse — Ableiter der zu häufigen oft muthwilligen Appellationen werden sollte? — — Gewiß nicht: Sonst hätte das Kammergericht seinem Vorschlage nicht bey dem vierten Punkte, wie es jedoch gethan hat, (§. 13.) sondern bey dem fünften (§. pr.) den Platz anweisen müssen. Nur Abkürzung und Beförderung des Prozesses, Einziehung der vielfältigen unnöthigen Termine und Abschneidung der bisherigen Umwege (§. 7.) war es, was das Kammergericht damit bezielte. Ueberschrift und Inhalt des
Vorz

Vorschlag es sagen dieses laut. Seine Meinung war gar nicht einmal, daß der Libell außergerichtlich mit der Supplik pro processibus übergeben werden sollte. Der Vorschlag begnügte sich mit der Wiederherstellung des G. B. von 1593. (S. 10.) und trug lediglich darauf an, daß künftig nicht mehr, wie bisher, *nudus libellus* (S. 7.), sondern ein Libell mit der bestimmten Angabe der neuen Bescheidumstände und zugleich mit den Urkunden selbst begleitet *in primo termino* übergeben werden sollte.

S. 16.

Das Kammergericht war so weit entfernt, sich an dem Libelle einen sichern Maassstab, nach welchem sich der Grund oder Ungrund einer Appellation ausmessen ließ, zu versprechen, daß es vielmehr diesem und den Defensionalartikeln des Appellaten zugleich, denn von beiden gegeneinander gehalten war in dem Vorschlag die Rede, mehr nicht zutrauere, als nur NB. *taliter qualiter* darnach beurtheilen zu können, welcher Theil eine gute Sache

fovere und nicht *calumniose* litigiren wolle (S. 13.); Die Wirkung, welche das Kammergericht davon erwarten ließ, hatte auf die Erkennung oder Nichterkennung der Prozesse keinen Bezug: Dazu reichte ja eine *talis qualis cognitio* nicht hin; Sie bestand nur darin, daß das Kammergericht jenem von den streitenden Theilen, welcher den Verdacht wider sich hätte, in der Folge des gerichtlichen Verfahrens auf die Finger sehen und keine Nebenwege zum vorsehllichen Aufenthalte der Sache offen lassen sollte.

§. 17.

Das Kammergerichtliche Bedenken wurde jetzt auf dem Reichsdeputationstage zu Frankfurt die Grundlage der Berathungen. Punkt für Punkt ward aus demselben ausgehoben und in Umfrage gestellt. Als es in dem Fürsterrathe zur Abstimmung über den vierten Punkt (S. 13.) kam, wurde der Kammergerichtliche Vorschlag einstimmig genehmigt: Nur Zessen setzte die Erinnerung hinzu:

daß

„daß, ehe der libellus Appellantis dem
 „Appellato communicirt, derselbe zu-
 „vor wohl ponderirt werde (a):

und diese Erinnerung, ungeachtet aus dem
 Deputationsprotokolle nicht ersichtlich ist, daß
 sonst eine andere Stimme derselben beygetre-
 ten wäre, ward in das Conclusum des Fürs-
 tenrathes aufgenommen: Dann dieses lautet
 dahin:

„daß es bey dem Kameralbedenken sein
 „Bewenden, jedoch daß Appellantis
 „libellus zuvor wohl zu durchgehen
 „sey (b).

(a) von Meiern a. a. D. S. 9. Num. IV. S.
 189*.

(b) Eben derselbe a. a. D. S. 190*.

§. 18.

Die Absicht, welche der Fürstenrath mit
 dieser Erinnerung verbunden hatte, war ohn-
 fehlbar keine andere, als eben diejenige, wel-
 che sich das Kammergericht bey seinem Plane
 schon voraus selbst gedacht hatte (§. 16). Ei-
 ne jede andere würde dem Zusammenhang sei-

ner weiteren Berathungen offenbar widersprechen. Denn bey dem fünften Punkte: **Wie** denen vielfältigen oft muthwilligen Appellationen am besten vorgebauet werden könne? begnügte sich doch der Fürstencrath durchgehends mit denen von dem Kammergerichte vorgeschlagenen Mitteln (S. 14.), nur daß er das einzige neue, der Erhöhung der Appellationssumme auf 600. fl. Hauptgeld hinzusetzte.

Die bey dieser Gelegenheit niedergelegten Vota enthalten zwar die Warnung, künftig des Appellanten bloßen *Affertionibus*, daß die *Appellatio in quantitate & qualitate* zulässig und keinem *Privilegio* zuwider, nicht zu glauben — keine Prozesse zu erkennen, es habe dann der *Appellans* der *Supplication pro impetrandis processibus* entweder von dem *judice à quo* oder sonst einen beglaubten Schein beygelegt, daß die *summa appellabilis* sey — vor der Annahme der Appellation das *Privilegium* wohl zu consideriren, und wann dasselbe dawider wäre,

re,

re, solche alsobalden und ohne Weitläufigkeit zu verwerfen: Aber in dem ganzen Protokolle läßt sich doch nicht eine Spure finden, daß vor der Erkennung der Prozesse auch die Gerechtigkeit der Beschwerden abgewogen und außerdem keine Appellation angenommen oder nach Befinden verworfen werden sollte. Der End der Gefährde und die Bestrafung des Frevlers NB. wann er *in Camera succumbiren* und der Sache verlustig werden würde, waren hier die einzigen Mittel, wodurch der Reichsfürstenrath den muthwilligen Appellationen Einhalt zu thun suchte (a).

(a) von Meiern §§. 18. und 19. S. 226*, bis 243*.

S. 19.

Ueber den vierten Punkt (SS. 13. und 17.) kam es gar nicht einmal auf dem Deputationstage zu einem endlichen Schlusse. Wahrscheinlicherweise hatte der Kurfürstenrath die Veranlassung gegeben (a), daß mitten in dem Laufe der Deputationshandlungen, noch ein ferneres Gutachten, auf was Weise die in

B 5

der

der K. G. O. bestimmte eilf *termini* in fünf
 oder sechs eingerichtet und abgekürzt und
 also der Prozeß befördert werden möge?
 dem Kammergerichte abgefordert, und zu-
 gleich die Meinung der Deputation, was diese
 eigentlich für einen *modus abbreviandi pro-*
cessum für annehmlich hielt, in einem kurzen
 Begriff mitgetheilt worden war. Weil aber
 das Kammergericht mit seinem Gutachten nicht
 so zeitlich einkam; so begnügte sich die Reichs-
 deputation in ihrem unterdessen zusammenge-
 tragenen gemeinsamen Gutachten, bey dem
 vierten Punkte (§. 13.) einweilen dieses zu
 bemerken, wie sie es zwar zu Beförderung
 der allzulangweiligen Kostspielung und
 hochschädlichen Prozessen nicht undienlich zu
 seyn erachte, daß die *probatoria* jederzeit *una-*
cum libello in primo termino — vorzubringen
 seyen: Jedoch erwarte sie noch in diesem
 Punkte, wie auch: ob soviel die *Mandata S.*
C. belangt, zu verordnen, daß alle Sup-
 plikanten ihre *Narrata per documenta*, Zeug-
 nüß oder andere Beweisung zu bescheinen?
 die Kammergerichtliche Erklärung (b).

Desto

Desto ausgiebiger war aber das Reichs-
 deputationsgutachten bey dem fünften Punkte
 (§. 14.). Die Reichsdeputation rühmte es
 an dem Kammergerichte, daß dasselbe alle gu-
 te ersprießliche Mittel vorgeschlagen habe;
 Sich selbst aber gab sie das Zeugniß, der
 Sache auch ihres Theils reiflich nachge-
 dacht und dahin vornemlich gesehen zu
 haben, wie den litigirenden Partheyen der
 Weg zu Einbringung etwan unnöthiger
 Appellationen vermittelst Vorschüzung ge-
 wisser Verordnungen etwas occludirt,
 oder doch schwerer gemacht, und nicht
 von Dato, wo nicht zu Unterdrückung
 jedoch Verzögerung des Rechtens, zu Ei-
 nes oder Andern zanksüchtigen Belieben,
 so gar offen gelassen werde. Die Mittel
 selbst folgten hierauf in einer Reihe; Sie
 waren die nemlichen wie vorhin (§§. 14. und
 18.): Aber auch hier kein Wort davon, daß
 die Prüfung des Libelles künftig ein Ver-
 hütungsmittel ungerechter Appellationen seyn
 sollte (c).

(a) von

(a) von Meiern a. a. D. §. 20. Num. V. S. 252*.

(b) Eben derselbe l. c. X. B. §. 2. Num. I. S. 195.

(c) Eben daselbst S. 200. folg.

§. 20.

Der zweite Kammergerichtliche Bericht (§. pr.) kam bald darauf ebenfalls ein. Das Kammergericht legte darinn die Verschiedenheit deren bey demselben üblichen drey Prozeßarten zum Grunde seiner gutachtlichen Erklärung.

In Citationsachen sollte es dem Kläger frey stehen, seine probatoria gleich mit der Klage in dem ersten, d. i. Reproduktionstermine einzubringen, oder aber die Respon- sionen des Beklagten noch zuvor abzuwarten und sich den Vortheil, den er aus diesen für die künftige Einrichtung seines Beweises zu hoffen hat, zu nuzen zu machen. In einem wie dem andern Falle sollte jedoch der Kläger schuldig seyn, bey Ausziehung der Prozeß oder Ladung seine Klage oder libellum

Ar

Artikulsweis *sive summariter* zusamt den daraus gezogenen *articulis probatoriis extrajudicialiter* zu übergeben, und darneben, ob er diesen oder jenen viel oder wenig Artikel mit brieflichen Dokumenten, auch welche er mit Gezeugen oder gar *per delationem jurisjurandi* zu probiren gemeint, expresslich zu vermelden. Es sollte damit genug seyn, den *modum probandi in genere* zu exprimiren, ohne den Kläger vor oder auf den ersten Termin zu verbinden, daß er seine *documenta* wirklich designiren und exhibiren, oder die Zeugen benennen, sich auch gleich sobald *ad juramentum offeriren* oder dasselbe *deferiren* sollte (a).

(a) von Meiern a. a. D. IX. B. §. 14. Num. IV. S. 203*.

§. 21.

In Appellationsfachen war das Kammergericht der Meinung, daß es bey der Vorschrift der R. G. D.

„was massen der appellantische Procurator, so die Acta vor dem ersten Termin
 „min

„ min durch den Unterrichter gefolgt wer
 „ den, mit denselben seine Appellations
 „ klag NB. den ersten Termin einbrin
 „ gen, auch, wann sie beschloffen edirt,
 „ dieselbe alsobalden eröffnet und NB. *in*
 „ *eodem primo termino* libellirt werden
 „ solle:

billig zu lassen sey. Jedoch sollte nicht einmal
 diese Vorschrift für alle Fälle ein ohnabweich
 liches Geseze seyn. Das Kammergericht
 machte vielmehr die aus einer vieljährigen Er
 fahrung gezogene Bemerkung, daß die Ueber
 gabe des Libells in primo termino in weit
 läufigen Sachen, da die *Acta* und in dens
 selben einkommene *rotuli* je zuweilen ganze
Volumina ertragen — auch die *Acta* erwan
 spät und *instante mox termino* gefolgt und
 erst neue Advokaten allhie *in loco* erbeten
 und instruirt werden müssen, nicht allemal
 thunlich sey; und zog hieraus zwei Folgen:
 Die erste: daß nicht allemal zu erhal
 ten seyn würde, daß ein jeder Appellans
 seine *Gravamina ante editionem Actorum* al
 so

sobalden mit der Supplication *pro processibus* beylege:

Die zwote: daß die Regel *ratione libelli in primo termino producendi* dem richterlichen Ermassen zu untergeben sey. Das Kammergericht schloß mit dem Vorschlage:

„ Doch sollte ein jeder Appellant, worin
 „ nen er sich beschwert befinde, und wels
 „ chergestalt er non deducta vel non
 „ probata weiters deduciren oder probiren
 „ wollte? *specificce* andeuten und erklären,
 „ auch daß er solches seines neuen Ange
 „ bens in erster Instanz nicht Wissens
 „ gehabt oder damals nicht einbringen
 „ können, eyndlich zu betheuern sich er
 „ bieten.

Was aber den andern, dritten und folgenden Termin betrifft, sollte es bey der Ordnung *Part. 3. tit. 32. und 33.* und demjenigen was voran in *caussis simplicis querelæ* angeregt worden war, sein Bewenden haben (a).

(a) von Meiern a. a. D. S. 211*. 212*. und 213*.

§. 22.

§. 22.

In Mandatsachen sollten alle Supplikanten ihre *narrata* neben übergebener Supplikation zugleich *aliquatenus* bescheiden, damit der Referent *in decernendis processibus* nicht *malitiose* hintergangen und übervorthelt werden möchte (a)

(a) von Meiern a. a. D. S. 215*.

§. 23.

So lag die Masse deren über die Verbesserung des Appellationsprozesses gesammelten Vorschläge — der Urstoff des J. N. U. Es kam nunmehr darauf an, daß die gesetzgebende Gewalt den letzten Segen darüber sprechen und denselben mit ihrem Kraftworte beleben sollte. Der Zeitpunkt erschien auf dem Reichstage von 1653. Eine besondere Reichsdeputation wog noch einmal das Frankfurter Deputationsgutachten (§. 18.) mit den beyden Kammergerichtlichen Bedenken (§§. 13. u. 20.) Punkt für Punkt ab, und auf die von den Deputirten nachher erstattete Relation, kam endlich das allgemeine Reichsgutachten zu Stande.

§. 24.

§. 24.

Dasselbe wies

I. in Citationsfachen dem Prozesse das durch einen kürzern Gang an, daß der artikulirte Libell künftig abgeschafft und ein jeder Kläger, bey Ausziehung der Prozesse eine summarische Klage oder Libell *extraudicialiter* übergeben sollte. Seiner Willkühr blieb es aber überlassen, die Probatoria um sein Selbst Besztes willen, zu Beschleunigung der Sachen, gleich bey Ausziehung der Prozesse, oder auch *in primo termino* einzubringen, oder solches alles dahin, bis der Beklagte mit seiner Verantwortung eingekommen, zu verschieben. (a)

(a) von Meiern a. a. D. 12. B. §. 3. Num. II. S. 427. und 428.

§. 25.

II. In Appellationsfachen sollte NB. zu Beförderung des *Processus* und Abschneidung aller unnothwendigen Weirläufigkeiten das artikulirte Libelliren ebenmäßig abgestellt und ein jeder

E Appell

Appellant hinführo seine *caussas appellationis* sive *gravamina* jedesmal summariter gleich mit der *Supplik pro processibus* zu übergeben schuldig seyn. Zu diesem Ende wurde einer jeden Partey und ihren Sachwaltern die Weisung gegeben, von allen untergerichtlichen Verhandlungen nötige Abschriften aufzubewahren. Wosern aber die Sache entweder so wichtig, diffus und weitläufig, und die Partey so arm, daß sie die Schriften und was sonst einkommen, jedesmal abschreiben zu lassen nicht vermöchte, oder aber *propter obitum advocati* oder sonst erhebliche *impedimenta* vorhanden wären, warum dem Appellanten *caussas sive gravamina appellationis* so zeitlich (d. i. extrajudicialiter mit der *Supplik*) einzubringen nicht möglich, sollte es in des Richters *arbitrio* stehen, ihm *usque ad primum terminum*, oder auch *pro re nata* noch weitere *Dilation* zu ertheilen.

Wollte aber der Appellant keine *caussas sive gravamina appellationis*, welches in seine Willkühr gestellt wurde, eingeben;
sonst

sondern *simpliciter* ad acta priora submit-
tiren, sollte er davon in supplicatione pro
processibus Anregung thun.

Im übrigen, den andern, dritten und fol-
genden Termin betreffend, ward das Kam-
mergerichtliche Bedenken (§. 21. am Ende)
schlechthin gut geheissen. (a)

(a) von Meiern a. a. D. S. 433. und 434.

§. 26.

III. Belangend die *Mandata S. C.* trug
der Kammergerichtliche Vorschlag (§. 22.)
ebenfalls die Genehmigung davon. (a)

(a) Ebenders. S. 435.

§. 27.

IV. Um die zu häufigen und muthwil-
ligen Appellationen zu verhüten, wurden
alle die Mittel beybehalten, welche das Kam-
mergericht und die Frankfurter Reichsdeputa-
tion (§§. 14. 18. u. 19.) ausgedacht und mit
den besten Empfehlungen dem Reichstage
überliefert hatten. (a)

(a) Ebendas. S. 441. fg.

§ 2

§. 28.

Bei der über den Entwurf des Reichsgutachtens noch einmal veranlaßten fernern Umfrage und allgemeinen Reichsständischen Consultation legten jetzt verschiedene Fürstliche Stimmen eine Ausstellung in das Reichsprotokoll, welche allerdings hieher gehört:

Magdeburg:

„daß dem Actori auferlegt würde, neben dem Libello die probatoriales zu übergeben, wäre sehr nöthig. (a)

Sachsen = Weimar:

„daß die probatoria bey Extrahirung der Prozeß sobald beizufügen, solches sollte durchgehend necessitatis seyn und nicht verschoben werden bis auf den ersten Termin, es möge nun der Beweis entweder per documenta oder durch summarische Bescheinigung pro extrahendo processu beygebracht werden.

Eben diese Fürstliche Stimme wollte deswegen auch in dem Entwurfe des Reichsgutachtens jene Stelle, welche dem Appellanten frey-

frenstellte, keine *causas sive gravamina appellationis* einzugeben, sondern *simpliciter ad acta priora* zu submittiren (§. 25.) gar ausgelassen wissen, und trug vielmehr auf eine Abänderung dahin an:

„Man hätte hinführo keine appellatio-
 „nes oder Berufungen weiter anzuneh-
 „men, es wären dann die Gravamina und
 „Ursachen, warum man die Appellatio-
 „nes interponirt, nothdürftig und zur
 „Genüge angezogen. (b)

Kalenberg:

„Weil nun der Hauptzweck der Refor-
 „mation ist *studium abbreviandorum*
 „processuum, und der alleinige *finis*,
 „warum die Klage benebenst der Citas-
 „tion dem reo soll communicirt werden,
 „ist, ut reus deliberet, an cedere, an
 „contendere velit; solches aber nimmer
 „besser, als ex inspectione documen-
 „torum seu jurium probatoriorum ge-
 „schehen könne, der Kläger auch instru-
 „ctus in iudicio billig compariren solle.
 „und müsse; als wollte man dafür hal-

„ten, daß nicht allein in *causis simplicis*
 „*querelæ*, sondern auch *mandatorum*
 „C. C. bey Extrahirung der Processen,
 „neben dem Klaglibell zugleich auch be-
 „sagte *jura*, so in Briefen bestehen,
 „präcise zu übergeben wären: Solches
 „diene auch dazu, *ut iudex statim in*
 „*initio videat, an iusta de causa, an*
 „*vero frivole & temere ad iudicium pro-*
 „*vocetur*, da sonst bishero *nudis nar-*
 „*ratis* geglaubet und viele *lites calum-*
 „*niose* movirt worden. (c)

(a) von Meiern a. a. D. 13. B. S. I. Num. I. S. 465.

(b) Ebendas. Num. III. S. 483.

(c) Ebendas. Num. VI. S. 540.

§. 29.

Diese Erinnerungen, ungeachtet dieselben
 wiederholt wurden, (a) fanden aber dennoch
 keinen Eingang: Es blieb bey dem Entwurfe
 des Reichsgutachtens (§. 24 — 27.) und dies-
 sem entsprechen nunmehr die dem J. K. A.
 eingerückten gesetzlichen Verfügungen.

(a) von Meiern 14. B. S. I. Num. I. S. 621.
und 628.

S. 30.

S. 30.

So weit die Geschichte der Gesetzgebung!
 Man lege nunmehr das Gesetz selbst, ich meine den jüngsten Reichsabschied, daneben!
 Die §§hen 34. und 35. — 64. bis 76. — 79. — 108. bis 124. sind diejenigen, welche hierher gehören. Diese und die vorausgegangenen Verhandlungen lassen sich auf diese einzelnen unwidersprechlich richtigen Sätze zurückführen:

I. Keine ausdrückliche Vorschrift ist da, welche die Untersuchung der Appellationsbeschwerden bey dem extrajudicial Vortrage, für die Zukunft allgemein eingeführt und die Erkennung oder Abschlagung der Prozesse auf den Ausschlag dieser Untersuchung ausgesetzt hätte. Ich ziehe hieraus die Folge:

„daß die befragte Untersuchung wenigstens in den Worten des Gesetzes keinen Grund habe.

S. 31.

II. Die Beförderung des Processes und Abschneidung der unnötigen Weitläufigkeiten

keiten — und die Verhütung muthwilliger Appellationen sind zween ganz verschiedene, sowohl in den Verhandlungen des Gesekes (S. 12. fg.) als in dem Gesetze selbst kenntlich ausgezeichneten Gegenstände. Ein jeder hat seine eigne besondere Vorschriften erhalten: Jener in §. 34. sq. des J. R. A. und dieser in §. 108. sq.

III. Was Beförderungsmittel des Prozesses seyn soll, und in dieser Voraussehung durch den J. R. A. verordnet worden ist, darf nicht in ein Verhütungsmittel muthwilliger Appellationen verwandelt werden. Die Grenzlinie des Gesetzes würde dabey verrückt werden, und Absicht und Bestimmung des Gesetzgebers würden darunter leiden.

IV. Der Endzweck, warum nach der Verfügung des J. R. A. §. 64. die Appellationsbeschwerden künftig ausssergerichtlich mit der Supplik pro processibus übergeben werden sollten, war nur die Beförderung des Prozesses und die Abschneidung unnothwendiger Weitläufigkeiten. Der R. A. sagt dieses mit dürren Worten.

V.

V. Wäre je dabey die Absicht gewesen, daß nunmehr künftig die Gerechtigkeit der Beschwerden vor der Erkennung der Prozesse jedesmal geprüft, und anders keine Appellation angenommen werden sollte; so hätte alsdann die Verfügung von der ausssergerichtlichen Uebergabe der Beschwerden unter den §. 108. und die folgenden des J. R. A. hingehört. Da war die Rede, wie den litigirenden Partheyen der Weg zu Einbringung etwa unnöthiger Appellationen, vermittelst Vorschüzung gewisser Verordnungen vorgebogen, und nicht, wo nicht zu Unterdrückung, jedoch Verzögerung des Rechts, zu eines und des andern zankfüchtigen Vorthail und Belieben, der Weg sogar offen stehen und gelassen werden möge.

VI. Der §. 65. des J. R. A. stellt es in die Willkühr des Appellanten, keine Ursachen oder gravamina appellationis einzugeben, sondern *simpliciter ad acta priora* zu submitiren. In der Supplik pro processibus soll er alsdann weiter nichts als nur eine Anregung davon thun. Der J. R. A. wünscht

sogar, daß dieses durchgehends in allen Appellationsfachen geschehen möchte, und er gebet in dieser Absicht im §. 75. den Parteien, vor dem *judice a quo* ihre strittige Sachen dergestalt ausführen zu lassen, damit, wann dieselbige vermittelst der Appellation an das C. G. gelangen, sie alsdann die voriger Instanz *Acta* zu Abkürzung des Proceß, *loco gravaminum* und der hauptsächlichlichen Handlung *utrinque* wiederholen und darauf alsbald in der Hauptsach submittiren können.

VII. Der §. 66. des J. R. U. hat noch ein weites Feld gesetzlich gutgeheissener Ursachen offen gelassen, warum der Appellant in gar vielen Fällen den Appellationslibell alsbald mit der Supplik pro processibus einzubringen noch heut zu Tage nicht schuldig — vielmehr zur Uebergabe desselben bis zum Reproduktionstermine oder gar noch weitere Dilation nach dem richterlichen Ermessen zu fordern berechtigt seyn soll.

Irre ich? oder folgt aus allem diesem,

„daß

„daß es die Absicht des J. R. A. nie
 „war und nie seyn konnte, die Annah-
 „me einer Appellation künftig an die auf-
 „sergerichtliche Prüfung der Beschwer-
 „den zu binden, und dem Herrn Extra-
 „judicialreferenten an dem Libell einen
 „richtenden Maassstab über die Erkens-
 „nung oder Abschlagung der Prozesse in
 „die Hände zu geben.

§. 3^o.

VIII. Der Libell nach dem Zuschnitte,
 den der §. 64. des J. R. A. demselben giebt,
 besteht in einer bloßen summarischen Anzeige
 1) worinn sich der Appellant beschwert erach-
 te? 2) was er besser zu beweisen? oder 3) von
 neuem vorzubringen gedenke? Die rechtliche
 Ausführung der Beschwerden und der wirk-
 liche Beweis der Narraten wird demnach bey
 der Extrajudicialeinführung noch nicht erfor-
 dert. Der Appellant hat hier den gesetzmässi-
 gen Vortheil, daß er die Antwort seines Geg-
 ners als den Leitfaden dessen, was er künftig
 ausführen und zweckdienlich beweisen soll, zu-
 vor abwarten kann.

IX.

IX. Eben die Befugniß, welche der Kläger in Citationsfachen nach dem §. 35. des J. R. A. hat, daß er nach Willkühr die *Probatória* entweder gleich bey Ausziehung der Prozesse, oder in dem Reproduktions-terminen einbringen oder dahin, bis der Beklagte mit seiner Verantwortung einkommen, auf den zweyten Termin verschieben kann, kommt nach dem §. 72. des J. R. A. auch dem Appellanten in Appellationsfachen zu gute.

X. Nicht einmal eine Bescheinigung der Narraten ist bey der außergerichtlichen Einführung einer Citations- oder Appellationsfache erforderlich. Verschiedene Reichsständischen Stimmen stellten zwar dieses an dem Entwurfe des J. R. A. aus, legten darüber, noch in der Schlußberathung, wiederholte Erinnerungen in das Reichsprotokoll, und suchten ihre Mitstände auf den damit verbundenen Endzweck: *ut iudex statim in initio videat, an iusta de causa? an vero frivole & temere ad iudicium provocetur*: aufmerksam zu machen — (§§. 27. und 28.). Ihr Vortrag machte

machte aber keinen Eindruck, erwirkte keine Aenderung des Reichsgutachtens, und ward mithin ipso facto von der gesetzgebenden Gewalt verworfen.

XI. Die Verordnung des §. 79. des J. R. A.

„Alle Supplikanten sollen ihre Narrata
 „zugleich etlichermaßen bescheiden, das
 „mit der Referent in Erkennung der
 „Prozesse, nicht malitiose hintergangen
 „und verwortheilt werden möchte:

Schränkt sich Ausnahmsweise nur auf Mandatsachen ein (a).

Ich folgere hieraus,

„daß die Beschwerden des Appellanten
 „nach der Art und der Natur des Vor-
 „trages, mit welchem sich der J. R. A.
 „begnügt, bey der außsergerichtlichen De-
 „liberation über die Erkennung der Pro-
 „zesse, zu einer entscheidenden Prüfung
 „gar nicht reif und geartet sind.

(a) Die Reichstagshandlungen bey dem von Meiern
 im II. Th. S. 144. 190*. 195. 405. 416.
 435.

435. 465. 497. 527. 559. und 570. liefern darüber die unverwerflichsten Zeugnisse. Auch selbst die Stelle, welche der J. R. U. dieser Vorschrift angewiesen hat, spricht dafür gut: Dann dieser R. U. hat nach der Verschiedenheit der am Kammergerichte üblichen Prozeßgattungen, verschiedene Klassen gemacht, und die einer jeden zugeordneten Vorschriften in einer gemessenen Ordnung aneinander gereiht. Die erste Klasse vom 34sten §phe bis zum 58sten handelt allein von dem Citations — die zweite vom 58sten §phe bis zum 76sten von dem Appellations — und die dritte vom 76sten bis zum 81sten von dem Mandatsprozesse. In der letzten Klasse steht jene Verordnung, von welcher die Frage ist. Ganz wider alle Absicht des Gesetzgebers wird demnach dieselbe auch auf die beyden anderen Prozeßgattungen erstreckt. Wenn ich auf die Reichstagshandlungen einen Blick werfe, so ist es mir unbegreiflich, wie dieser Irrthum so unwidersprochen einschleichen und in dem System des teutschen Justizwesens die Stelle eines Grundsatzes erhalten und bisher behaupten konnte. Hat vielleicht die Allgemeinheit der Redensart: Alle Supplikanten &c. verführt? Wahrscheinlicherweise ist es so: Man nehme aber diesen Ausdruck nur in seinem wahren Bezuge, und dann wird man sich weiter

weiter nicht mehr daran stoßen. Bereits vor dem J. R. A. war in einigen Mandatsfällen die Bescheinigung der Narraten eine gesetzmäßige Erforderniß. Die Mandatsbitten der Unterthanen wider ihre Obrigkeit und die Mandatsbitten de solvendo vel immittendo waren nach dem C. C. O. II. Th. 25. Tit. §§. 3. 5. sq. dieser Verfügung unterworfen. Das Kammergericht wünschte nachher in seinen der Frankfurter Reichsdeputation überreichten Considerationen, daß diese Vorschrift, welche bisher nur noch den bemerkten einzelnen Mandatsfällen eigen gewesen war, künftig auf alle überhaupt ausgedehnt werden möchte. In dieser Beziehung schlug dasselbe vor, zu ordnen, daß alle *Supplikanten* ihre *Narrata* — — gleich mit Uebergebung der *Supplikationen pro processibus mandatorum aliquatenus* bescheinen thäten (von Meiern a. a. O. S. 144.); und in eben dieser Beziehung ward nachher dieser Vorschlag mit den Worten: Alle *Supplikanten* u. in den J. R. A. aufgenommen.

S. 33.

Diese aus der ersten Quelle geschöpften
und nach meiner Ueberzeugung unwiderlegbar
ren

ren Prämissen und Schlussfolgen mögen nunmehr der von mir aufgestellten Frage die Erledigung geben. Es müßte Alles fehlen, oder dieselbe ist nothwendig diese:

„ Die Gerechtigkeit der Appellationsbes-
 „ schwerden ist nach dem J. R. U. so wes-
 „ nig ein gesetzlicher Untersuchungsgegen-
 „ stand des Extrajudicialvortrages über
 „ die Erkennung der Prozesse, als sie es
 „ vorhin war.

Der Regel nach ist sie es also gar nicht:
 Nur Ausnahmungsweise ist sie es da, wo ent-
 weder

(a) ältere Reichsgesetze (§§. 3—5.) oder
 (b) neuere, z. B. der J. R. U. §. 106.
 in Polizeysachen — der Reichsschluß von
 1669. in Gewerb = Meß = und Handels-
 sachen, eine von der Regel abweichende Ver-
 fügung ausdrücklich getroffen haben.

§. 34.

Ich werde von der Richtigkeit meines
 Satzes immer mehr überzeugt, je mehr ich dem
 J. R. U. nachdenke, und seinem wahren
 Sinne

Sinne über den Fraggegenstand, in der Verbindung mit dem Ganzen und besonders den Parallelstellen, nachforsche. Hier sind noch zwey Argumente, welche — — oder sollte ich die Wage mit einer partheylichen Hand gehalten haben? Mit Vorsatz ist es gewiß nicht geschehen — — der Schale auf meine Seite vollends den Ausschlag zu geben scheinen.

Das erste: Dem Appellanten kommt nach dem J. R. A. der Gebrauch des ohnehin in den Gemeinrechten gegründeten beneficium nondum deducta deducendi noch immer zu statten. Nur muß er auf die von dem J. R. A. in §. 118. entworfene und dem Appellationssende eingerückte Klausel:

„daß er von seinem neuen Einbringen
 „novorum deducendorum, so ihm
 „bereits bey Ablegung des Endsvorkom-
 „men, oder in Vollführung der Appel-
 „lation vorkommen möchte, in erster
 „Instanz keine Wissenschaft gehabt zc.

schwören. Man lese diese Klausel mit Aufmerksamkeit! Sie verdient es allerdings. Sie unterstellt

1) zur Zeit der Ausschwörung des Endes und also nach bereits bewirkter Reproduktion der erkannten Prozesse, *nova deducenda*. Ein Beweis, daß diese nova alsdann noch nicht deducirt sind — daß sie bey der ausssergerichtlichen Einführung der Appellation noch nicht wirklich deducirt seyn müssen — daß sie erst noch in der Folge deducirt werden können. Ganz in Gemäßheit jenes Umrisses, welchen der J. N. A. S. 64. über die Einrichtung des Appellationslibelles zurückgelassen hat.

Sie schränkt

2) den Vortheil der weiteren Ausführung nicht eben auf diejenigen nova ein, welche dem Appellanten bereits bey Ablegung des Eydes vorgekommen sind; Im Gegentheile, dieselbe läßt dem Appellanten ausdrücklich den Weg offen, seine Beschwerden durch solche nova, welche in Vollführung der Appellation, das ist, nach reproducirten Prozessen und ausgeschworenem Ende, noch vorkommen möchten, zu rechtfertigen. — Soll aber nunmehr, noch vor der Erkennung

nung der Prozesse, über den Grund oder Ursprung der appellantischn Beschwerden ein entscheidendes Gericht gehalten werden; so muß der Appellant alsbald den ganzen Kram seiner neuen Beweise extrajudicialiter auspacken — Er muß seine nova noch vor der Reproduktion deduciren — — und das ist offenbar mehr zugemuthet, als der J. R. U. fordert. Er steht dabey in Gefahr, daß wenn seine Appellation verworfen wird, jene nova, welche vielleicht in der Vollführung derselben noch hätten vorkommen und zur Rechtfertigung dienen mögen, für ihn verlohren sind. Ein Verlust, welcher den Appellanten um den vollen gesetzmäßigen Gebrauch des Beneficii nondum deducta deducendi bringt, und ihm einen wesentlichen Theil desselben entzieht — dazu wider den klaren Buchstaben des Gesetzes entzieht.

S. 35.

Das zweyte (S. pr.): In jenen Rechts- sachen, welche die Appellationssumme nicht erreichen, tritt bekanntlich die Verschiebung

D 2

der

der Akten in vim revisionis in die Stelle der
 Appellation. Der vermeintlich beschwerte
 Theil darf nur darum gebührend ansuchen,
 darf nur seine Beschwerden an seine ordent-
 liche Obrigkeit in gebührender Zeit Rech-
 tens bringen; Mehr braucht es nicht: Die
 wirkliche Gestattung des Beneficii revisionis
 Actorum hängt alsdann nicht davon ab, wie
 der Vortrag dieser Beschwerden ausgefallen
 ist? — nicht von einer vorgängigen Prüfung
 des Grundes oder Ungrundes derselben: Nein!
 Die Obrigkeit soll schuldig seyn, dieselben
 anzunehmen, und darauf NB. die voll-
 kommene *Acta* durch unpartheyische
 Rechtsgelehrten revidiren zu lassen. So
 will es der §. 113. des J. R. A. und der dar-
 selbst bestätigte §. 16. des Dep. Absch. von
 1600. gehalten wissen. Sollte hier für den
 sonst bekannten Gemeinatz: Surrogatum sa-
 pit naturam eius, cui surrogatur: keine Aus-
 wendung seyn? Sollte wenigstens nicht vom
 Kleinern aufs Größere der Schluß gelten?
 Sollte der J. R. A., was er gleichwohl in
 minder wichtigen Fällen dem Revidenten ge-
 statt

stattet hat, das Recht auf die Revision der vollkommenen Akten, dem Appellanten in weit wichtigern versagt, und dessen ganzes Schicksal auf ein Bruchstück — auf den bloßen Libell ausgesetzt haben?

S. 36.

Ich muß bey dieser letzten Betrachtung noch einen Augenblick stehen bleiben. Sie beut reichen Stoff zum Nachdenken dar. Nicht alle Advokaten füllen ihren Platz aus, und sind das, was sie ihrem Berufe nach seyn sollten. An manchen Orten ist eine vorgängige Prüfung derselben nicht einmal herkömmlich; an andern geht es mit derselben so streng nicht her. Diesem verschafte vielleicht das dankbare Andenken an die Verdienste des Herrn Papa, eines würdigen Rathskonsulenten — jenem das Fürwort eines in Ansehen stehenden Regierungsgliedes — dem dritten Familienrücksichten, Mitleiden — wohl gar eine Thräne, die ihm bey dem Examen im Auge bitterte, den Zutritt in den Gerichtshof, und weihte ihn an dem Altare der Themis zu ei-

nem künftigen Diener derselben ein: Mit den erforderlichen Rechtskenntnissen ward es so genau nicht genommen. Sonst hätte es übel um den Kandidat ausgesehen. Nun sitzt der Mann da, akkreditirt durch das Wort seiner Obrigkeit. Gedungene Herolde tragen vielleicht noch gar den Ruf seiner Geschicklichkeit im Lande herum. Getäuschte und gelockte Partheyen legen ihre Rechtsachen in seine Hände nieder. Wenn's noch gut geht; so stellt er incognito seinen Mann; und wenn er es nur in der Wahl seines Vikars trifft; alsdann noch immer Glück zu. Aber gesetzt, den guten Mann wandelte nun gar die unkeusche Lust an, seine eignen Kräfte zu prüfen, und selbst Schriftsteller zu seyn. Armer Appellant, der du diesem Manne in die Hände fällst! Eine Arbeit ohne Plan, Faktum ohne Zusammenhang, ohne Zeitordnung, dunkel in dem Vortrage und mangelhaft gerade in den wesentlichsten Thatumständen, oft ein Gewebe voll des Unsinnns und der ungereimtesten Widersprüche — — — Darstellung vermeintlicher Beschwerden, welche keine sind, mit Vor-

bey

bengehung der wahren wirklich gegründeten —
 Anstatt der rechtlichen auf das Faktum passen-
 den Ausführung, eine Collection undienlicher
 Weidsprüche, mit unter eine Farce aus geplün-
 derten Autoren zusammengetragen, ohne Aus-
 wahl, ohne Anwendbarkeit und Bezug auf das
 thema probandum — — Das ist der Libell,
 mit welchem du nunmehr an ein höchstes
 Reichsgericht hinziehst. Dieser soll der Pro-
 bierstein der Gerechtigkeit deiner Sache seyn!
 — — Das Gemälde ist nicht Phantasie —
 es ist eine getreue Kopie wahrer Originalien,
 welche ich selbst in Händen gehabt habe. Und
 kann es auch wohl fehlen? In keiner Zunft
 hat die Pfuscheren so weit um sich gegriffen,
 und ist so öffentlich geduldet, als eben in jener
 der Rechtsgelehrten. Ein jeder sieht die Ad-
 vokatur für ein geschenktes Handwerk an, und
 reißt darauf herum. Der Anfänger, der
 vielleicht in die Schreibstube eines Ulpianus hin-
 eingesehen hat — der unzufriedne Kopist, der
 sich für eine höhere Sphäre geschaffen zu seyn
 wähnt — — der verunglückte Finanzrath
 und Rechnungsbeamte — — Ein jeder greift

nach der Feder und will Advokat seyn. In diesen Werkstätten werden nunmehr auch Appellationslibelle geschmiedet. Ihr Verfasser, der allenfalls einen ganz guten Rechnungsstatus zu formiren wußte, aber in dem Tempel der Rechtsgelehrtheit ein Propban ist, arbeitet seinen Appellationsfall durch alle fünf Species glücklich durch, numerirt und multiplicirt die Bogen seines Werkes, dividirt connepte Thatumstände, subtrahirt die erheblichsten, addirt schädliche, und behält die sachdienliche Rechtsausführung, diese nöthige Mischung von Licht und Schatten, welche die Beschwerden erheben soll, ganz im Sinne. Libelle von dieser Art sollen nunmehr den Adlersblick eines hohen Reichsgerichtlichen Senates aushalten! — sollen das Senkbley gerechter oder ungerechter Appellationen seyn! — — Gesetzgeber Deutschlands! Wäre es möglich, daß ihr den Priestern der höchsten Justiz im Reiche zugemuthet hättet, nach solchen Vorträgen appellantischer Advokaten, ohne vorherige Einsicht der vollständigen Akten, über das Schicksal einer Parthen — oft über

das

das Heil einer ganzen Familie — über Glücks- und Nahrungsumstände künftiger Generationen den Staab zu brechen? — — — Euere Fürsicht in Armensachen gieng doch so weit, daß außer dem schriftlichen Berichte des Armen, auch noch die Akten der vorigen Instanz durch zween oder drey Beysitzer besichtigt werden sollten, ehe für ein Definitivdekret Platz wäre. Der Deputationsabschied von 1600. fügte noch gar die Berichtserforderung hinzu, hielt aber selbst an der Seite des untergerichtlichen Berichtes, noch jene Aktenbesichtigung bey, und ich finde nicht, daß ein jüngeres Reichsgesetz hierin eine Aenderung beliebt hätte (§. 4.). So wenig ist es euere Absicht und Wille, daß der bloße zufällig gut oder übel gerathene Vortrag der appellanzischen Beschwerden das Nichtscheid, nach welchem über den innern Werth einer Appellation extrajudicialiter die Linie zu ziehen sey, abgeben soll.

S. 37.

Man frage noch zu allem Ueberflusse die Erfahrung, diese treue Lehrmeisterin! Wie

D 5

oft

oft sind nicht Appellationsprozesse auf die erste und zwoite Supplik abgeschlagen — auf die dritte aber endlich — vielleicht gar mit dem nachgefolgten Segen einer Reformatoriurtheil, ältere Prokuratoren sollen wohl dergleichen Fälle aus ihrer Praxis aufzeigen können: — — erkannt worden? Es mag seyn, auf eine vorgängige weitere Ausführung der Beschwerden; Ich lasse das immer gelten: Mein Satz, daß der Libell, wegen der Möglichkeit seiner Unvollkommenheiten, ein trüglicher, schwankender — — kein sicherer Maasstab sey, gewinnt um so mehr dabey. Und wie nun? wenn vielleicht der Advokat bey der zwoiten und dritten Ausführung den rechten Standpunkt noch immer verfehlt? Oder, wenn der Appellant, ein Mann von mittelmäßigem Vermögen, den die Kosten des ersten Libelles bereits drückten, an einen weitem Nachtrag, ohne sich wehe zu thun, keine mehr daran zu setzen hat? Soll er den einen und andern Zufall mit dem unwiederbringlichen Verluste seiner gerechten Sache büßen? — — So eben fällt mir noch ein merkwürdiger Fall ein,

ein, welchen DECKHERR *in vindic.* S. 135.
der Nachwelt überliefert hat. Er schreibt:

„Ita in caussa Mülberger contra Stadt
„Spener, cum Camera petitos pro-
„cessus denegante, Actor ad Impera-
„torem supplicasset, caussa cum hoc
„additamento huc remissa, ut illa ju-
„sticiam administraret, processusque
„postmodum, ut petiti, decreti — —
„& qui extrajudiciali decreto fato suo
„votoque cecidisse creditus, non multo
„post tempore victor conspectus. *vid. Sent.*
„*Camer. Num. 637.*

Das Beyspiel ist warnend.

§. 38.

So wären dann die Appellationsprozesse,
wenn nur die Formalien ihre Richtigkeit ha-
ben, gerade zu *invisis* zu erkennen? — —
Der Regel nach allerdings (§. 33.): Nach
meiner Einsicht und Ueberzeugung muß ich
diesen Schluß unterschreiben. Freylich stehen
demselben der Gerichtsbrauch und die gemeine
Meinung der Rechtslehrer entgegen; ich weis

es wohl: Aber was schadet das, wenn das Ge-
 setze, der J. R. U. auf meiner Seite wäre?
 Dieser war mein Wegweiser, und hat mich
 derselbe irre geführt; so bin ich wenigstens der
 erste und einzige nicht. Ich habe einen Vors-
 gänger, dessen Name in den Jahrbüchern des
 Kaiserlichen Reichskammergerichtes mit einem
 ausgezeichneten Ruhme bekannt ist, den ehe-
 maligen Advokat und Prokurator Dr. Ludolf
 den ältern. Diesem wurden die in Sachen
 Johann Henrich Dittert und Kons. wider
 die Wittwe Siebenberger und Kons. ge-
 betenen Appellationsprozesse in dem Jahre
 1747. von einem hohen Senate abgeschlagen.
 Er übergab deswegen eine weitere Vorstel-
 lung, bat um die Vermehrung des Senates,
 wiederholte sein voriges Gesuch um die Er-
 kennung der Prozesse, und bezog sich aus-
 drücklich darauf:

„ nicht zu gestatten, daß — — wie durch
 „ das ertheilte abschlägige Decretum ge-
 „ schehen, de relevantia gravaminum
 „ a Senatu extrajudicialium decidiret wer-
 „ der

„de, welches zu thun einem künftigen
 „*Senatui judicialium* alleinig zustehe.

Die Prozesse sind hierauf wirklich erkannt worden. (a)

(a) Der Herr geh. Justizrath Pütter in seiner praktischen Sammlung ganz neuer Kammergerichts- und Reichshofraths-Sachen I. Th. num. X. S. 192. hat die Supplik mit dem Dekrete durch den Druck bekannt gemacht.

§. 39.

Gebe mir auch Einer sonst einen zureichenden Grund der aus der ältern Praxis hergenommenen Lehre Ludolfs (a) an:

„*Qui supplicat pro denegandis processibus* appellationis, *semper* mulctatur
 „uno floreno.

Die Ursache, welche dieser anführt:

„*Quia refugium Appellantium est Camera* imperialis, neque decet partem,
 „ut petat Appellantem repelli:

ist nicht befriedigend. Wenn die außsergerichtliche Abweisung der Appellationen gesetzmäßig und nach Gestalt der Umstände Pflicht des
 Richt-

Nichters ist; warum soll alsdann das Unternehmen, um Etwas, was doch gesetzmäßig ist, zu bitten, an dem Appellaten geahndet werden? Sobald ich aber den Satz voraussetze, daß ein jeder Appellant, wenn anders an den Formalien der Berufung kein Mangel ist, auf die Erkennung der Prozesse ein gesetzmäßiges gegründetes Recht hat; dann ist es begreiflich, warum die Bitte des Appellaten pro denegandis processibus nicht ungeahndet hingehen darf. Sie ist alsdann gesetzwidrig, weil sie dem Richter etwas zumuthet, was ihm nicht erlaubt ist. Ohne Zweifel war auch das die wahre Grundursache der Bestrafung ursprünglich gewesen, ehe der neuere widrige Gerichtsbrauch das System des J. N. U. in Erkennung der Prozesse verrückt hatte.

(a) in Comment. System. pag. 188. & 189.

§. 40.

Aber wie? wird man mir einwerfen, wenn den Appellationen ein so ganz freyer Paß gelassen werden soll, wo soll es am Ende mit den Prozessen an den höchsten Reichsgerichten hinaus? Ist ja das Reichskammergericht der-

mas

malen der Entscheidung deren an demselben anhängigen Rechtshandel bey weitem nicht gewachsen; soll es am Ende gar unter der Menge aufgethürmter Akten vergraben werden? — Soll der muthwillige Appellant unterdessen seinen ungerechten Besitz unter dem Schutze der Gesetze und der höchsten Gerichte fortschicken, der Appellat aber der Gefahr, dereinstens wohl ganz mit leerer Hand abzuziehen, Preis gegeben werden? — — Zweien Vorwürfe, deren ich mich kurzum entledigen könnte. Hat das, was ich behauptete, in einem Reichsgesetze seinen Grund; so liegen die Folgen ausser meiner Sphäre. Gut, oder böse; gilt gleich viel — Der Gesetzgeber allein mag das verantworten oder verbessern. In dem unterstellten Falle wußte er dieselben voraus (§. 8.), und da er dennoch so und nicht anders verordnete, so bin ich ihm das Zutrauen schuldig, daß er die guten und bösen Folgen seines Gesetzes gegen einander abgewogen, jene aber überwiegend gefunden habe. Dabey muß für einen jeden andern Veruhigung seyn, und es bleibt nichts als gloria obsequii übrig.

§. 41.

Im Grunde ist es aber auch mit jenen Vorwürfen so ganz schlimm eben noch nicht, als dieselben bey dem ersten Blicke auffallen.

Was den ersten (S. pr.) betrifft; so werden sich freylich die Prozesse auf der einen Seite mehren: Dafür gewinnt aber wieder ein höchstes Reichsgericht auf der andern desto mehr Zeit für die Erörterung der Judicial-Sachen. Man denke sich bey dem heutigen Gerichtsbrauche einen weitläufigen Appellationslibell mit zahlreichen Anlagen — — dabey eine präoccupatorische Vorstellung, mit welcher der Appellant gewöhnlich accompagnirt: Wie viele Mühe erfordert da nicht schon der Extrakt und das Votum? Die Sache kommt zur Deliberation, und diese endigt sich mit der Berichtserforderung. Nun giebt's einen Bericht und Gegenbericht. Bey dem Schlußvortrage entstehen vielleicht Paria: Es wird eine Adjunction verfügt, und der vermehrte Senat schlägt endlich die Appellationsprozesse ab. Der Appellant versucht sein Heil mit einer weitem
Aus

Ausführung der Beschwerden, er wird aber zum zweytenmale abgewiesen. Er wagt es zum drittenmale, und bittet um die Bestellung eines Korreferenten. Der Erfolg mag diesmal ausfallen wie er will; wie viele köstliche Stunden hat nicht unterdessen die bloß außsergerichtliche Verhandlung dieser einzigen Appellationsfache verschlungen? Kämen dieselben den Judicial-Sachen zu gute, und das kämen sie in meiner Voraussetzung; was für ein unschätzbare jährlicher Zeitgewinn für Judicial-Vorträge und Definitiv-Urtheile!

Wagten sich dann Frevler in das Heiligthum der Justiz, suchten da eine Freystäte für ungerechte Absichten, und genössen dieselbe eine Zeitlang; so lasse man dieselben am Ende die Strafruthe des J. R. U. §§. 119. u. 120. unerbittlich fühlen. Zwey oder drey schreckende Beyspiele würden Wunder thun. Manche Advokaten und Parthenen, welche das Gefühl ihrer bösen Sache in der Brust tragen, würden in bereits anhängigen Rechtfertigungen lieber noch bey Zeit den Abzug nehmen, als ein ähnliches Loos erwarten. Andere würden

E

Fünf

künftig den ersten Schritt an die Reichsgerichte behutsamer thun.

Was den zweyten Vorwurf (§. pr.) betrifft; so ist es freylich hart, wenn das gemißbrauchte Rechtsmittel der Appellation dann und wann einem Freyler bey seinem ungerechten Besitze eine Zeitlang Schutz und Sicherheit gewähren wird: Aber doch auch hart und ungleich härter, wenn der Appellant nach dem Umgekehr eines guten oder schlechten Libelles gerichtet, der Rechtsschaffenheit und Einsicht seines Advokats auf ein gerathewohl überlassen — vielleicht mit gegründeten Beschwerden, denn wer kann ohne die Einsicht der vollständigen Akten und ohne die Voraussicht der Novorum, welche in Vollführung der Appellation noch vorkommen möchten, (§. 34.) mit Zuverlässigkeit sagen, daß sie es nicht sind? — vor der Gerichtsthüre abgewiesen wird. Der Appellant behält wenigstens in jenem Falle noch den Trost für sich, daß ihm doch einmal das Seinige zu Theile werden wird. Aber auf dem abschlägigen Dekrete steht für den Appellanten der ewige Verlust der Sache.

S. 42.

Ich schliesse meine Ausführung mit einer Zugabe, welche mir der Zufall noch am Ende, aber zu spät, um dieselbe an einer schicklichern Stelle einwirken zu können, in die Hände spielte. Gelegentlich meiner Vorlesungen über den Kammergerichtsprozeß, schlug ich *Deckberr's Dissert. de cultu juris camer.* welche seinen *Vindiciis &c.* beygedruckt ist, nach. Das Urtheil, welches er daselbst S. 58. über des *Paul Math. Webner* bekannte *observat. juris cam. practicas* fällt, erinnerte mich an den Gegenstand meiner gegenwärtigen Abhandlung, und heftete meine Aufmerksamkeit. Er sagt:

„Consultationes eius de restituendo
 „cultu justitiæ judicariæ, quoties legi-
 „mus, toties miramur, toties com-
 „mendamus. *Si eas cum novissimo Re-*
 „*cessu anni 1654. in consiliis hic probatis*
 „*vel neglectis, in quotidiana praxi hodie-*
 „*num probandis, vel in usus proprios con-*
 „*vertendis contuleris, peritiam tanti viri*
 „*& fructus præsentissimus nostrum cla-*
 „*rissime se exponet.*

Ich folgte diesem Winke, nahm die Weberschen Observationen selbst bey die Hand, las das diesen eingerückte Gutachten *de litibus abbreviandis* vnnnd von Verbesserung des Justici Wesens, wie dasselbe wieder in guten Zustand zu bringen, vnd darin zu erhalten seyn möchte: nach, und ward, als ich den J. R. A. dagegen hielt, überzeugt, daß dasselbe für die in diesem enthaltene verbessernde Vorschriften des Appellationsprozesses der Typus gewesen ist. Ob und was mein Beweis saß dabey gewinne? Ob jenem Sinne, welchen ich in der Erörterung der von mir aufgeworfenen Frage, dem J. R. A. untergelegt habe, ein neues Licht dadurch angezündet werde? mögen Unparthenische beurtheilen. Ich lege deswegen einen Auszug aus den bemerk-

N. 1. ten Observationen unter der Ziffer 1. zur Einsicht vor, und die Feder mit eben dem Wunsche, welchen bey einer andern Gelegenheit der Herr v. Ludolf (a) äusserte, nieder:
 Si cui hæ rationes non sufficiant, red-
 dat quæso meliores & gratiam ei sum
 habiturus.

(a) in Comment. Syst. pag. 62.

Num.

Num. I.

Z u s a m m e n f a s s u n g

aus einem des *Paul Math. Wehner* observat. jur. pract. Frankfurt 1624. eingetragenen Gutachten *de litibus abbreviandis* vñnd von Verbesserung des Justici Wesens, wie das selbe wieder in guten Zustand zu bringen, vñnd darinn zu erhalten seyn möchte:

S. 173. fg.

Es ist aber auch in Appellation Sachen eines solches vberaus weitläufftigen Processes, wie hieoben angezogen, ganz nicht vonnöhten, sondern kan derselbige gar wol also eingezogen vñnd dergestalt angeordnet werden, daß der Appellans neben den Apostolis reverentialibus, vel instrumento appellationis eine Supplicationn vbergeben, darinn vmb Citation, auch compulsoriales und Inhibition, wie sonst gebräuchlich, bitte, darneben aber auch anzeige vñnd erkläre, ob er vermeyne, daß ihme vber voriges noch weiter etwas in facto außzuführen vonnöhten, auch was dasselbige sey, vñnd ob es allbereit zuuor in prior; instantia articuliret, vñnd Zeugen darüber abgehöret worden, auch was er vor Zeugen von neuem darüber abhören zu lassen gemeint sey, oder ob es gar et-

§ 3

was

was neues, so in vorigem Prozeß nicht vorgebracht, und was dasselbige seye.

Wann nun solches geschicht, Können die gebettene Proceß erkant, und wann die *acta prioris instantie* einkommen, dieselbigen durchgesehen, und ob dasjenige, so der Appellans besser oder ferner zu beweisen vorhabens ist, der Erheblichkeit und also geschaffen seye, daß der Appellans, wann er solches nachmals oder ferner und besser, als zuvor geschehen, beybringen würde, eines andern und bessern Urtheils zu hoffen habe, wol erwegen, und auff solchen Fall, er, in casibus a Gailio in *dict. observation. 105. libro primo & d. pac. publ. libr. 1. cap. 18. Item Hartman. Pistor. libro 1. quaest. 43. enumeratis*, darzu verstattet, die Zeugen auff die specificirte Articul abgehöret, und es damit, wie sonstens Rechtens und Gewonheit ist, gehalten, ihre Aussag eröffnet, und darauff anderweit in der Sachen erkannt werden.

Damit aber gleichwol dieses von dem Appellanten nicht zu Auffhalt der Sachen mißbraucht werden möge, were gut, daß er allwegen das *iuramentum malitiae* vornher schweren müste.

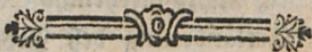
Würde er aber brieffliche Erkundten von neuem vorbringen, und damit etwas, so in voriger Instanz außbereit vorgewesen, besser, als zuvor geschehen, beweisen wollen, müste gleichfalls zuförderst erwogen werden, ob es auch der Wichtigkeit, daß es ferner

zu beweisen zulässig, und auff solchen Fall möchte er darzu verstattet, und es darmit, wie bey voriger Instanz angedeutet worden, gehalten werden, Jedoch daß er vorher schwere, daß er voriger Instanz von diesen briefflichen Urkunden nichts gewußt habe, oder deren ober allen angewandten müglichen Fleiß nicht mächtig werden können, und daß darmit nichts gefehrliches gesucht werde, welches darzu nöhtig und gut ist, auff daß nit die vorflüchtige Partheyen solche und dergleichen brieffliche Urkunden in prima instantia durch Producirung deren den Prozeß desto länger aufhalten könnten.

Wann der Appellans aber etwas neues, so in voriger Instanz nicht vorgebracht worden, angibt, und ihn zum Beweis dessen zu erstatten bittet, müste auch *ex actis prioris instantia* ersehen werden, obs auch also bewandt, *quod probatum relevet, ac propterea ad probandum admitti debeat*, und wann sich also befindet, und der Appellans vorher, auß zuvor angezogener Ursach, einen leiblichen Endt schweret, daß er darvon inn voriger Instanz nichts gewußt, vund solches gefehrlicher Weiß hinderhalten, sondern aller erst nach vollführter voriger Gezeugnuß erfahren habe, und auch dardurch nichts gefehrlichs suche, noch dieses zu unnöhtiger Verlängerung des Prozeß, gemeynt sey, müste nothwendig der Appellatus darauff gehört, und mit Respondirn, Excipirn, Replicirn und andern,
au²

auch Vollführung des Beweißthums durchaus, servatis servandis, wie in processu prioris instantiæ, als zuvor angedeutet, verfahren, vnd nach vollführter vnd eröffneter Gezeugnuß erkannt werden.

Wurde aber der Appellant sich baldt im Anfang in seiner Supplication erklären, daß er nichts neues vorbringen, auch an deme, so in voriger Instanz allbereit vorgebracht were, weiter nichts zu beweisen hette, vnnnd doch gleichwol bitten, daß die inn voriger Instanz einkommene vnd verübte Acta von Richtern vnnnd Besizern des Gerichts, dieser andern Instanz, verlesen, mit Fleiß erwogen, vnnnd inn voriger Instanz wol oder ubel, recht oder vnrecht gesprochen, erkandt werden möchte, geschicht solches auch billich, vnnnd ist nicht nöthig, daß die Partheyen, wann sie in facto weiter nichts vorzubringen, noch zu beweisen haben, der Richter vnd dessen Adsessores aber das Recht selber wissen, vnnnd solches die Partheyen, nicht aber sie vnd ihre Uduocaten dasselbe den Richter vnd Besizger lehren sollen, ferner gehört, die Sach ohne noht dadurch weiter vffgehalten, die acta vergeblich gehäuffet, den Referenten vnnöthige Arbeit gemacht, vnnnd die Partheyen umb das Geldt gebracht werden.



Ko 1839

(1/2)

ULB Halle

3

002 394 09X





Jac. Abel

W. K. L. und des Kaiserlichen Reichskammergerichts
Advokats

V e r s u c h
einer näheren Erläuterung
verschiedener in das Reichsjustizwesen ein-
schlagender Fragen.

II. Stück.



Wehlar 1784.